

Satzung

des Turn- und Sportvereins Handorf 1926/64

TSV Handorf 1926/64 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Handorf 1926/64", abgekürzt "TSV Handorf 1926/64" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Münster, Ortsteil Handorf, und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Das Vereinselement ist das bisherige Emblem des Turnvereins Handorf mit der Beschriftung TSV 1926/64.

Der Verein ist hervorgegangen aus den beiden bislang in Handorf bestehenden Vereinen, dem "Handorfer Sportverein 1926 e.V." und dem "Turnverein Handorf 1964". Er ist Rechtsnachfolger dieser beiden Vereine, die in ihren Mitgliederversammlungen vom 19.1.1975 und vom 2.3.1975 beschlossen haben, unter Aufgabe der Selbständigkeit der beiden bisherigen Vereine sich zu dem neuen Verein zusammenzuschließen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege von Sport und Volksgesundheit durch Leibesübungen auf breiter Grundlage, eine Förderung des Leistungssports und Breitenarbeit in den verschiedenen Sportarten. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt. Er verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durchzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden der wettkampfmäßig betriebenen Sportarten. Weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind möglich.

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein in Abteilungen gegliedert. Über die Neugründung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. korporative Mitglieder

zu 1.:

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu 2.:

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, höchstens jedoch 2 % der Anzahl der ordentlichen Mitglieder.

zu 3.:

Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören alle Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren.

zu 4.:

Ein korporatives Mitglied (juristische Person) wird nachstehend als Zweigverein bezeichnet.

§ 4

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Nichtaufnahme eines Bewerbers in den Verein ist der Verein auf Antrag des Betroffenen zur Angabe der Ablehnungsgründe verpflichtet. Mitglieder des Zweigvereins sind gleichzeitig Mitglieder des TSV Handorf.

§ 5

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Zweigverein Mitglied des TSV Handorf 1926/64 e.V. sind, können nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Regelung in der Satzung des Zweigvereins. Mit Verlust der Mitgliedschaft im Zweigverein endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im TSV Handorf, sofern nicht ein Fortbestehen der Mitgliedschaft im TSV Handorf schriftlich beantragt wird.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Zugang wirksam. Für jedes angefangene Halbjahr ist noch der volle Beitrag zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor,

- a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Anordnungen der Spielführer, Obleute und des Vorstandes sowie gegen bestehende Nutzungsordnungen,
- b) bei unehrenhaftem und wiederholten grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
- c) bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten, wenn das Mitglied die rückständigen Beiträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen zahlt.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingehen. Über den Einspruch entscheidet sodann der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle erworbenen Rechte innerhalb des Vereins.

§ 6

Beiträge

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die vom LSB geforderten Mindestbeiträge als unterste Grenze anzusetzen sind. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen bei sozial schwachen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Der

Zweigverein zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein, der vom Vorstand des Hauptvereins und dem Vorstand des Zweigvereins jährlich neu festgesetzt wird.

Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Zweigverein Mitglieder des TSV Handorf sind, sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet, wenn sie das Sportangebot einer Abteilung im TSV Handorf wahrnehmen.

Der Beitrag wird in zwei Halbjahresbeiträgen erhoben, die zum 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres fällig werden und per Bankeinzugsverfahren erhoben werden sollen. Bei Vereinseintritt ist der Halbjahresbeitrag anteilig zu entrichten.

Die eingenommenen Beiträge dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks und Nutzen des Vereins verwandt werden. Der Vorstand stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf und beschließt diesen.

Eine Kreditaufnahme des Vereins bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres über Einnahmen und Ausgaben schriftlich Rechnung zu legen. Eine Prüfung dieser Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils bestellte Kassenprüfer, die das Ergebnis ihrer Überprüfung der Mitgliederversammlung mitteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins und verbleiben im Besitz der jeweiligen Abteilung.

§ 7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die jugendlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart vertreten.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung die ordentlichen und die Ehrenmitglieder schriftlich ein. Anträge einzelner Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Werden in einer Mitgliederversammlung Anträge gestellt, die auf der Tagesordnung der Einladung nicht aufgeführt sind, so wird hierüber in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt, wenn die Dringlichkeit eines solchen Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung sind von diesem Dringlichkeitsverfahren ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand hat das Recht, im Laufe eines Jahres außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der für die ordentlichen Mitgliederversammlungen geltenden Formvorschriften einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentli-

chen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet. Zur Wahrung des Minderheitenschutzes gilt bei einem Absinken der Mitgliederzahl auf unter 61 § 37 BGB. Bei Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder des Zweigvereins durch ihren Vorstand vertreten. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Satzungsänderung und einem Beschluss über eine Auflösung dieses Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur einstimmig möglich. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Mitgliederversammlungen stattfindende Wahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Geheime Wahlen müssen dann erfolgen, wenn mindestens 30 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Bei Wahlen entscheidet stets die einfache Mehrheit. Bei geheimen Wahlen ist für jede zu wählende Person ein besonderer Stimmzettel zu verwenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem ersten Kassierer
- e) dem zweiten Kassierer
- f) dem Sportwart
- g) dem Kulturwart
- h) dem Sozialwart
- i) dem Jugendwart
- j) dem ersten Vorsitzenden des Zweigvereins

Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vertreter (Jugendwart) ist zugleich geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der 1. Vorsitzende des Zweigvereins ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt, wobei eines dieser beiden Mitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern der einzelnen im Verein gebildeten Abteilungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Es sind neu zu wählen:

- | | |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - im ersten Jahr - | der 1. Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Sportwart
der zweite Kassierer
der Jugendwart (Bestätigung) |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- im zweiten Jahr - der 2. Vorsitzende
 der Kulturwart
 der erste Kassierer
 der Sozialwart

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, wird die Position von einem Vorstandsmitglied, das vom Vorstand ernannt wird, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Vorstandssitzungen sollen einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von drei Tagen nochmals einzuberufen und ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen stets mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Verfahrensweisen über die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung gesondert beschrieben.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 11 Ausschüsse

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein, sowie von Streitigkeiten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern benennt der Vorstand erforderlichenfalls einen Schlichtungsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Ausschuss hat zu versuchen, die Streitigkeiten gütlich beizulegen und über seine Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Wahrung der Belange der jugendlichen Mitglieder wird ein Jugendausschuss gebildet. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Jugendwart, der die Jugendlichen und den Jugendausschuss gegenüber den Vereinsorganen vertritt.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Münster - Jugendamt -, die dasselbe ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im Ortsteil Handorf zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 1. Juni 1975 sowie bezüglich der Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 15. Februar 1976, 27. Februar 1977, 04. März 1979, 03. März 1985, 06. März 1989, 07. März 2010 und 16. März 2014 von den Mitgliedern angenommen und für verbindlich erklärt. Sie löst die Satzung der beiden bislang bestehenden Vereine ab.

Diese Satzung soll dem Amtsgericht Münster - Registergericht - vorgelegt werden.

Münster, 16. März 2014